



Informationsblatt 12 C

erstellt: 09/2022; aktualisiert: 10/2023

Quellenbezug: Ad-hoc-Arbeitskreis Stillschutz „Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen“, Stand November 2019

Mutterschutz für Stillende bei Gefährdung durch Gefahrstoffe

Was ist zu beachten, wenn eine Angestellte stillt?!!

Der Praxisinhaber muss den Arbeitsplatz einer Stillenden auf mögliche gesundheitliche Gefährdungen überprüfen und ggf. Schutzmaßnahmen einleiten. Dem liegt das Mutterschutzgesetz MuSchG in seiner Fassung vom 01.01.2018 zugrunde.

Das Überwachungsorgan ist in Sachsen die Landesdirektion. In unklaren Fällen kann und muss diese zur Beratung und Entscheidungsfindung herangezogen werden. Eine beratende Funktion übernehmen auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie Ihr betreuender Betriebsarzt.

Das Mutterschutzgesetz

- muss bei regelmäßig > 3 weiblichen Beschäftigten in der Praxis zur Einsicht ausgelegt oder in einem elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich gemacht werden.

Die Stillende

- sollte ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass Sie stillt.

Der Arbeitgeber

- muss die Beschäftigung einer Stillenden der Landesdirektion Sachsen melden. Dazu ist das Meldeformular der Landesdirektion zu verwenden. Das Formular zur „Mitteilung über die Beschäftigung einer Schwangeren oder stillenden Frau“ ist auf der Seite <http://www.arbeitsschutz.sachsen.de/228.htm> zu finden und kann online ausgefüllt werden.
- muss eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze erstellen, auch wenn aktuell keine Frau beschäftigt ist. Die Mustergefährdungsbeurteilung als Vorschlag finden Sie im Praxishandbuch.
- muss die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- darf die Stillende keine unzulässigen Tätigkeiten ausüben lassen.
- muss entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen umsetzen, soweit dies möglich und für den Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist.

Unverantwortbare Gefährdungen und unzulässige Tätigkeiten,

die im zahnmedizinischen Bereich möglich sind (Beispiele):

Es ist zu prüfen, ob für die Stillende die Gefahr einer **systemischen Aufnahme** von **Gefahrstoffen** besteht. Die Aufnahme kann oral, dermal oder inhalativ erfolgen.

Ist eine systemische Aufnahme möglich, so ist zu prüfen, ob dadurch eine unverantwortbare Gefährdung für die Stillende und das Stillkind besteht.

1. Handelt es sich um **Blei oder eine Bleiverbindung**, so ist die Tätigkeit mit diesen Gefahrstoffen grundsätzlich eine **unverantwortbare Gefährdung**.
2. Ist ein Gefahrstoff als **laktationsgefährlich** zu bewerten, so gilt auch hier der Umgang mit diesen Gefahrstoffen als **unverantwortbare Gefährdung**.

- Als laktationsgefährlich ist ein Gefahrstoff mit dem Gefahrenhinweis **H 362** in der Kennzeichnung erkennbar. Er wirkt reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation.
- Nicht alle Gefahrstoffe werden systematisch auf ihre Milchgängigkeit geprüft, da es weder gemäß der CLP-Verordnung noch nach der Prüfmethode-Verordnung (EG) vorgeschrieben ist.
- Ein Gefahrstoff, der nicht mit dem Gefahrenhinweis H 362 gekennzeichnet ist, ist anhand anderer verlässlicher Quellen dahingehend zu bewerten. Eine Quelle ist beispielhaft zu nennen: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database>. Informationen aus dieser Datenbasis sind jedoch nicht qualitätsgesichert. Bei den folgenden Stoffgruppen wird die Laktationsgefahr jedoch als wahrscheinlich angesehen:
 - **Cadmium und Cadmiumverbindungen,**
 - **Quecksilber und Quecksilberverbindungen → z. B. Amalgam,**
 - **organische Lösungsmittel,**
 - **zytotoxische Substanzen, Zytostatika,**
 - **radioaktive Substanzen.**

Daher sind diese Substanzen bei einer Prüfung der Gefahrstoffe in der Zahnarztpraxis besonders zu berücksichtigen.

3. Kommen

karzinogene o. keimzellmutagene Gefahrstoffe nach den Kategorien 1A o. 1B zum Einsatz, müssen sowohl der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) als auch die Möglichkeit einer Gefährdung durch eine dermale Aufnahme beachtet werden.

- Ist für einen karzinogenen oder keimzellmutagenen Stoff **kein AGW** veröffentlicht, so stellt der Umgang mit diesem Stoff eine **unverantwortbare Gefährdung** dar.
- Ist ein AGW veröffentlicht und wird bei der Tätigkeit eingehalten, so ist kann die Stillende unter Einhaltung der allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen die Tätigkeit grundsätzlich weiter ausüben. Voraussetzung ist, dass unabhängig vom AGW eine Gefährdung durch eine dermale Aufnahme des Gefahrstoffes ausgeschlossen ist.

4. Die unter 3 genannten Maßnahmen gelten auch für Gefahrstoffe, die als

- **reproduktionstoxisch** nach der **Kategorie 1A, 1B oder 2,**
- **spezifisch zielorgantoxisch** nach einmaliger Exposition nach der **Kategorie 1,**
- **akut toxisch** nach der **Kategorie 1, 2 oder 3 → z. B. Flusssäure**

aufgeführt sind, auch für weitere, die nicht aufgeführt sind.

.....
Kann nach der Gefahrstoffbeurteilung festgestellt werden, dass eine unverantwortbare Gefährdung vorliegt, so ist für die gefährdende Tätigkeit ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen und umzusetzen. Die Stillende darf keine Tätigkeiten mit dem betreffenden Gefahrstoff ausüben.
.....